

Stadtverwaltung Grimma
Meldebehörde
Markt 16/17
04668 Grimma

Antrag auf Erteilung

einfache Melderegisterauskunft
nach § 44 (1) BMG

erweiterte Melderegisterauskunft
nach § 45 (1) BMG

Persönliche Angaben

Name, Vorname		Telefon *
Straße, Haus-Nr.		Telefax *
Postleitzahl	Ort	eMail *

Auskunft aus dem Melderegister zu folgender Person

Name, ggf. Geburtsname		Vorname(n)
Geburtsdatum	Geschlecht	Titel, akademische Grade, Künstler- oder Ordensnamen
letzter bekannter Wohnort		
Grund der Anfrage:		

Angaben zum Verwendungszweck der Auskunftsdaten

- Adressabgleich
- Adressermittlung und -weitergabe an (eine) im Freitextfeld bestimmte Person(en) oder Stelle(n)
- Speicherung und Nutzung zum Adressabgleich für Dritte
- Aktualisierung eigener Bestandsdaten
- Speicherung und Nutzung zur Adresshistorisierung
- Forderungsmanagement
- Werbung
- Bonitätsrisikoprüfungen
- Adresshandel
- Markt-, Meinungs- und Sozialforschung

Die Auskunft wird zum Zwecke des Adresshandels genutzt.	ja	nein
Die Auskunft wird zum Zwecke der Direktwerbung genutzt.	ja	nein
Die Auskunft wird ausschließlich zu privaten Zwecken genutzt.	ja	nein
Eine ausdrückliche Einwilligungserklärung für die Verwendung der Daten zu o.g. eingetragenum Zweck (Adresshandel und/oder Direktwerbung) liegt mir vor. (Sie ist der Melderegisteranfrage stets beizufügen).	ja	nein

Gebührenerhebung für die Einwohnermelderegisterauskünfte

Gebühr für einfache Meldeauskunft:	14,00 €
Gebühr für erweiterte Meldeauskunft:	25,00 €

Die Gebühr in Höhe von _____ ist als Verrechnungsscheck beigelegt.

eine Überweisung auf das Konto der Stadt Grimma bei der Sparkasse Muldentel
 IBAN: DE28 8605 0200 1010 0000 60; BIC: SOLADES1GRM
 unter Angabe des Zahlungsgrundes: 11110 sowie des Namens der gesuchten Person ist erfolgt
 (Nachweis liegt bei)

Mit der Einführung des SEPA-Verfahrens ist es nicht mehr möglich, die Gebühren für erteilte Melderegisterauskünfte im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Ort	Datum	Unterschrift

Wichtiger Hinweis:

Bitte vergessen Sie nicht das Formular unterschrieben und im Original zu übergeben, da sonst keine Bearbeitung erfolgen kann.

Gebührenerhebung:

Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die gesuchte Person nicht oder nicht eindeutig ermittelt werden kann oder die mitgeteilte Anschrift bereits bekannt war und bislang keine neue Anschrift vorliegt.

Die Deutsche Post AG erkennt Postwertzeichen nicht als Zahlungsmittel an. Eine Verrechnung mit der Post AG ist daher nicht möglich.

Die Angaben zu Ihrer Person werden auf der Grundlage des § 44 Bundesmeldegesetzes (BMG) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) ausschließlich zum Zweck der Verarbeitung Ihres Antrages erhoben, gespeichert und genutzt.

Ohne Ihre vollständigen Angaben kann Ihr Antrag nicht bearbeitet und eine Auskunft nicht erteilt werden.

Die Auskunftserteilung erfolgt ausschließlich per Post an die Anschrift der antragstellenden Person. Bei einem Verstoß gegen die Meldepflichten stimmen die Meldeverhältnisse nicht immer mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen überein. Da die Meldebehörde Auskünfte nur über Meldeverhältnisse erteilt, kann sie keine Gewähr dafür übernehmen, dass die gesuchte Person noch in der gemeldeten Wohnung wohnt.

* Diese Angaben sind freiwillig.

Zutreffendes bitte ankreuzen.